

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	19.334.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-27.215.400 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	17.553.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	-24.920.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-7.367.000 EUR
c)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.854.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-9.450.400 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.404.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 109,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister in Höhe von 1.600 € und der übergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Abschreibungen, Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Fördermitteln/Spenden/Eintrittsgeldern/Schadenerstattungen/Kostenerstattungen/Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus Gewerbesteuern erhöhen die Ansätze für die Umlage Gewerbesteuer.
4. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten, Auflösungen von Rückstellungen) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
5. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen der Produkte 53800000 Abwasserbeseitigung und 54100000 Gemeindestraßen gegenseitig deckungsfähig. Weiterhin sind die investiven Auszahlungsansätze für IT an die KSM AÖR im Produkt 11404000 mit investiven Auszahlungen für IT in allen anderen Produkte deckungsfähig.
6. Ansätze für Instandhaltungen sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO ins Folgejahr übertragbar.
7. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 500 T€.
8. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 20 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 13.09.2018).
9. Anschaffungen von Geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000 € netto werden sofort im Anschaffungsjahr abgeschrieben und in Abgang gebracht.
10. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.
11. Die Geringfügigkeitsgrenze für den Stellenplan beträgt 1,0 VzÄ (bis zur EG 9b).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31.12.2024 beträgt voraussichtlich 0 EUR

2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024

beträgt voraussichtlich -2.258.233 EUR

3. Zum Eigenkapital:

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt voraussichtlich 35.170.000 EUR

Stadt Boizenburg/Elbe,
Ort, Datum

Siegel

Der Bürgermeister